

Rahmen-Promotionsbestimmungen für Lehrgänge und Module von Careum Weiterbildung

A Geltung

Art. 1 Grundlagen

Diese Rahmen-Promotionsbestimmungen stützen sich auf die AGBs Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Weiterbildungen (Lehrgänge, Einzelmodule und Kurse) von Careum Weiterbildung vom 15.06.2023.

Art. 2 Grundsätzliches

Das Erreichen der in den einzelnen Lehrgängen umschriebenen Ziele wird überprüft:

- während der Weiterbildung durch formative und summative Prüfungen (Kompetenznachweise),
- bei Abschluss der Module durch Kompetenznachweise. Ein Kompetenznachweis kann aus einem oder mehreren Teilen bestehen,
- bei Abschluss des Lehrgangs je nach Stufe durch die erfolgreich abgeschlossenen Kompetenznachweise der Module des Lehrgangs oder durch lehrgangsspezifische schriftliche und/oder mündliche Abschlussprüfungen (Leistungsnachweise für die Abschlussqualifikation).

Jede abschlussrelevante Prüfung kann bei ungenügender Bewertung einmal wiederholt werden.

Art. 3 Geltung

Die Rahmen-Promotionsbestimmungen gelten für die Teilnehmenden aller Module und Lehrgänge von Careum Weiterbildung. Sie regeln

- den Aufbau und den Umfang der modularen Weiterbildung
- die Qualifikationsverfahren
- die Abschlüsse sowie den Erwerb des Zertifikats bzw. Diploms
- das Vorgehen bei Rekursen.

B Aufbau und Umfang

Art. 4 Modul

Jedes Modul kann als Einzelmodul oder als Teil eines Lehrgangs von Careum Weiterbildung gebucht werden und schliesst mit einem Kompetenznachweis ab. Ein Modul besteht aus einer in der Modulübersicht definierter Anzahl Lernstunden, welche sich in Kontakt- und Selbststudiumsstunden aufteilen. Der Umfang des Moduls ist der Modulübersicht zu entnehmen.

Art. 5 Lehrgang

Ein Lehrgang besteht aus mehreren Modulen und umfasst im Minimum 256 Lernstunden. Ein Lehrgang von Careum Weiterbildung besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen. Vorbereitungslehrgänge auf Eidg. Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen bestehen aus den in den Wegleitungen zu den Prüfungsordnungen vorgegebenen Modulen.

C Zulassung

Art. 6 Zulassung zum modularen Lehrgang

Die Zulassungskriterien zum jeweiligen modularen Lehrgang sind in der Ausschreibung definiert. Bei Vorbereitungslehrgängen auf Eidg. Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen orientieren sich die Zulassungsbedingungen von Careum Weiterbildungen an den Wegleitungen zu den Prüfungsordnungen.

Eine Aufnahme in Einzelmodule kann auch bei abweichenden Zulassungsbedingungen «sur Dossier» mit einem Antrag bei der jeweiligen Bereichsleitung erfolgen.

D Qualifikationsverfahren

Art. 7 Information über die Anforderungen

Careum Weiterbildung informiert die Teilnehmenden zu Beginn der Weiterbildung in der Einführung über die Kompetenznachweise (Termine, Dauer, Art der Prüfung). Die Modulverantwortlichen sind verantwortlich für die Durchführung der Qualifikationsverfahren der Module. Die Kriterien der einzelnen Leistungsbeurteilungen sind im Abschnitt Kompetenznachweis auf der Lernplattform «Moodle» beim Modulstart für die Teilnehmenden ersichtlich.

Art. 8 Anwesenheit der Teilnehmenden im Unterricht

Voraussetzung für die Erteilung des Diploms/Zertifikats bzw. der Modulbestätigung ist, dass die Teilnehmenden mindestens 80% des Präsenzunterrichts aller erforderlichen Module des Lehrgangs besucht haben. Bei Abwesenheiten liegt die Verantwortung für die rechtzeitige Beschaffung von Informationen und Unterlagen aus dem versäumten Unterricht bei den Teilnehmenden. Wird die Anwesenheit von 80% nicht erreicht, so können einzelne Tage in der nächsten Moduldurchführung besucht werden. Das Umbuchen von Einzeltagen ist gemäss den AGBs kostenpflichtig.

Art. 9 Kompetenznachweise

a) Modul

Jedes Modul wird mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen. Die Kompetenznachweise können schriftliche und/oder mündliche Prüfungen beinhalten. Das Abgabedatum des Kompetenznachweises ist beim Modulstart auf Moodle ersichtlich. Die Kompetenznachweise der Module müssen spätestens drei Monate nach Beendigung des jeweiligen Moduls abgelegt werden. Wiederholungen von Kompetenznachweisen sind im Art. 10 nachfolgend geregelt.

b) Modularer Lehrgang

Für den Abschluss des modularen Lehrganges müssen die Anforderungen bezüglich Anwesenheit im Unterricht erfüllt sein (Art. 8) und die Modulbestätigungen mit den Kompetenznachweisen aller Module bzw. die Entscheide über allfällige Anrechnungen von Kompetenzen vorliegen. Es ist möglich, dass zum Abschluss eines Lehrgangs ein übergeordneter Leistungsnachweis erbracht werden muss.

Art. 10 Beurteilung

- Die Beurteilung der Kompetenznachweise erfolgt gemäss dem Modulspezifischen Dokument «Beurteilungskriterien».
- Die Beurteilung von Kompetenznachweisen erfolgt durch die prüfende Fachperson. Mit "nicht bestanden/ungenügend" beurteilte Kompetenznachweise werden immer einer zweiten Fachperson zur Beurteilung vorgelegt.
- Die Beurteilung wird schriftlich begründet.
- Die Prüfungsergebnisse werden den Teilnehmenden 4 Wochen nach der Prüfung bzw. nach Abgabe der schriftlichen Arbeit mitgeteilt.
- Als "nicht bestanden/ungenügend" beurteilte Kompetenznachweise können einmal innerhalb von 3 Monaten wiederholt werden. Schriftliche Arbeiten können einmal überarbeitet werden. Andere Prüfungen können mit neuer Aufgabenstellung einmal wiederholt werden.
- Wird die überarbeitete schriftliche Arbeit oder die wiederholte Prüfung als ungenügend beurteilt, gilt die Prüfung definitiv als nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- Der Gebrauch unredlicher Mittel zur Erlangung von Prüfungsergebnissen führt zum Ausschluss aus dem Qualifikationsverfahren.
- Entscheide, welche zur Ablehnung der Promotion führen, sind den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 11 Gesuch um Verschiebung des Prüfungstermins

- Wer einen Leistungsnachweis nicht termingerecht erbringen kann, muss spätestens eine Woche vor dem festgelegten Abgabetermin schriftlich und unter Angabe der Gründe ein Gesuch um Terminverschiebung des Leistungsnachweises einreichen.
- Das Gesuch wird von der für den Lehrgang verantwortlichen Sachbearbeitung beurteilt; der Entscheid kann allenfalls nach Art. 15 mit dem Promotionsentscheid zusammen angefochten werden.
- Erfolgt die Abgabe des Kompetenznachweises ohne Terminverschiebungsgesuch zu spät oder wird eine Prüfung unentschuldigt versäumt, wird sie als «nicht bestanden» bewertet. Eine Verschiebung eines Prüfungstermins ist nur in Ausnahmefällen möglich und gemäss den AGBs mit Kosten verbunden.

E Weiterbildungsbestätigungen und Abschlüsse

Art.12 Modulbestätigung

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird mit einer Modulbestätigung bescheinigt. Die Modulbestätigung wird vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin von Careum Weiterbildung und der zuständigen Bereichsleitung unterzeichnet.

Die Modulbestätigung enthält folgende Angaben:

- Modultitel und Modulnummer
- Handlungskompetenzen
- Inhalte
- Umfang in Lernstunden

Art.13 Zertifikat/Diplom

Der erfolgreiche Abschluss des modularen Lehrgangs wird mit einem Zertifikat/Diplom bescheinigt.

Das Zertifikat/Diplom wird vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin von Careum Weiterbildung und der zuständigen Bereichsleitung unterzeichnet.

F Rekurs und Rechtspflege

Art. 14 Rechtsweg bei Disziplinarverstössen

Gegen den Ausschluss aus dem Lehrgang wegen Disziplinarverstössen kann beim Geschäftsführer/bei der Geschäftsführerin von Careum Weiterbildung innerhalb von 15 Tagen seit der Zustellung des Entscheids Einsprache erhoben werden.

Gegen Entscheide des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin kann bei der Rekurskommission, beim Verwaltungsrat der Careum Weiterbildung AG, innerhalb von 15 Tagen seit der Zustellung des Entscheids Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich und mit Begründung der Begehren an die Careum Weiterbildung AG, Rekurskommission, Mühlemattstrasse 42, 5000 Aarau, zu richten. Die Rekurskommission entscheidet innert 30 Tagen. Der Rekursentscheid dieser Instanz ist abschliessend.

Dem Rekurs kann vom Präsidenten/von der Präsidentin der Rekurskommission auf Antrag die aufschiebende Wirkung erteilt werden.

Art. 15 Rechtsweg bei Ablehnung der Aufnahme oder Promotion

Entscheide, welche zur Ablehnung der Aufnahme oder der Promotion und damit allenfalls zum Ausschluss vom Lehrgang führen, sind den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen diese Entscheide kann beim Geschäftsführer/bei der Geschäftsführerin von Careum Weiterbildung innerhalb von 15 Tagen seit der Zustellung des angefochtenen Entscheids Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin kann bei der Rekurskommission, beim Verwaltungsrat der Careum Weiterbildung AG, innerhalb von 15 Tagen seit der Zustellung des Entscheids Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich und mit Begründung der Begehren an die Careum Weiterbildung AG, Rekurskommission, Mühlemattstrasse 42, 5000 Aarau, zu richten. Die Rekurskommission entscheidet innert 30 Tagen. Der Rekursentscheid dieser Instanz ist abschliessend.

Dem Rekurs kann vom Präsidenten oder der Präsidentin der Rekurskommission auf Antrag die aufschiebende Wirkung erteilt werden.

Art. 16 Kosten bei einem Rekurs

Die Rekursgebühr beträgt in jedem Fall CHF 350.00 und ist mit dem Einreichen der Beschwerde zu begleichen.

Ist die Rekursgebühr nicht fristgerecht beglichen worden, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

G Schlussbestimmungen

Art.17 Inkrafttreten

Diese Rahmen-Promotionsbestimmungen wurden durch den Verwaltungsrat von Careum Weiterbildung am 12.9.2023 in Kraft gesetzt.

Diese Rahmen-Promotionsbestimmungen ersetzen zusammen mit den gültigen AGBs das Reglement über Lehrgänge und Prüfungen an der Careum Weiterbildung AG vom 04.11.2011 und die separaten Promotionsordnungen der Lehrgänge.